

**AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG**
Präsidialabteilung II/EU-Recht

Präs. II/EU-Recht-1200/136

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Telefax!

A-6020 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

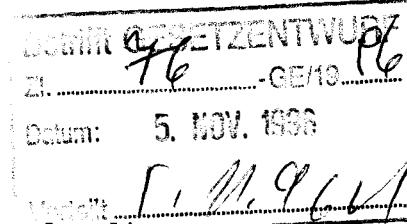
Tel.: 0512/508
Klappe: 2212

Fax: 0512/508-2205

Sachbearbeiter: Dr. Thurner
DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 22.10.1996



Betreff: Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz;
Stellungnahme

Zu Zl. 602.214/1-V/4/96 vom 12. September 1996

Die Tiroler Landesregierung gibt auf Grund ihres Beschlusses vom 22. Oktober 1996 zum oben angeführten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme ab:

I.

Allgemeines

Die Neuregelung der Frequenzzuordnung soll die Grundlage eines dualen Systems bilden, durch welches ein Nebeneinander des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und von privaten Hörfunkveranstaltern ermöglicht wird. Da die privaten Hörfunkveranstalter im Bundesland und für das Bundesland Hörfunk betreiben sollen, sind durch den Entwurf in erster Linie die Interessen der Länder betroffen. Diesem Umstand trägt auch die nunmehr vorliegende Novelle nicht ausreichend Rechnung; insbesondere wurde das schon im Stammgesetz kritisierte Fehlen einer ausreichend effektiven Einbeziehung und Mitwirkung der Länder bei der Vollziehung des Regionalradiogesetzes weiter fortgeschrieben.

- 2 -

Aus Tiroler Sicht ist zur Wahrung der Interessen im Bezirk Osttirol im Gesetz Vorsorge zu treffen, daß der von Nordtirol abgeschlossene Bezirk Lienz eine eigene Frequenz erhält.

II.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z. 3 (§ 2):

Da im Frequenznutzungsplan die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten für Hörfunk nach Frequenz und Standort zugeordnet werden, hat dieser Frequenznutzungsplan eine zentrale rundfunkpolitische Bedeutung. Auch nach der vorliegenden Novelle soll die Gestaltung der Privatradiolandschaft in den Ländern weitgehend ohne Mitwirkungsmöglichkeit der Länder getroffen werden. Zwar wird der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde ein Vorschlagsrecht für die Planung von lokalen Verbreitungsgebieten eingeräumt, aber angesichts des Bestellungsmodus für die Mitglieder dieser Behörde ist der Einfluß der Länder nur sehr gering. Es ist keinerlei Möglichkeit gegeben, daß die Länder in die Ausarbeitung des Planes, insbesondere die Abgrenzung der Lizenzgebiete des jeweiligen Landes eingebunden werden. Als Minimum ist ein Stellungnahmerecht der betroffenen Länder hinsichtlich der Festlegung der Frequenzen und Standorte vorzusehen.

Unter Berücksichtigung der rundfunkpolitischen Tragweite der Entscheidung erschien es am zweckmäßigsten, diese Aufgabe vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf eine - föderalistisch zusammengesetzte - Rundfunkbehörde zu übertragen.

Grundsätzlich stellt sich auch die Frage, ob im Hinblick auf den Programmauftrag nach § 3 des Rundfunkgesetzes und angesichts der vor allem im UKW-Bereich nur begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzen die Versorgung des Österreichischen Rundfunks mit vier Programmen gewährleistet werden soll. Eine Einschränkung auf den im § 3 des Rundfunkgesetzes festgelegten Mindestversorgungsauftrag erscheint sinnvoll. Jedenfalls sollte sichergestellt werden, daß die vierte Kette des ORF nicht auf Regional-ebene tätig wird, sondern allenfalls bundesweit mit überwiegenderem Fremdsprachenanteil Programme aussendet.

- 3 -

Zu Z. 3 (§ 2a):

Im zweiten Satz sollte die Wendung "innerhalb eines Bundeslandes" entfallen. Sendelizenzen sollten auch für Bundesländer übergreifende Regionen erteilt werden können.

Hinsichtlich der neu vorgesehenen Spartenprogramme sollte klar gestellt werden, ob sie sowohl auf regionaler als auch auf lokaler Ebene und allenfalls zusätzlich zu den Sendelizenzen gemäß § 2 Z. 2 verbreitet werden können.

Zu Z. 3 (§ 2b):

Zu überlegen wäre, die vorgesehene Ankündigung nicht nur auf das "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu beschränken, sondern auf Publikationsorgane zu erweitern, die in dem jeweiligen Bundesland erscheinen.

Beim Ausbleiben von Vorschlägen zur Planung von Verbreitungsgebieten kann die Feststellung des Bedarfes für lokalen Hörfunk zur Folge haben, daß Frequenzen dem Regionalradio zugeschlagen werden oder ungenutzt bleiben. In der Praxis werden sich Interessenten vielfach erst im Laufe der Zeit herausbilden. Es sollte daher ausdrücklich vorgesehen werden, daß Interessenten an lokalen Hörfunkprogrammen auch nach der erstmaligen Zuordnung der Frequenzen gemäß § 2b Abs. 3 auftreten und in diesem Fall eine neuerliche Überprüfung und Anpassung gemäß § 2c auslösen können.

Zu Z. 3 (§ 2d Abs. 2):

Die gesetzliche Festschreibung eines Vorranges des Österreichischen Rundfunks im Falle einer Erschließung neuer Übertragungskapazitäten (etwa im Wege der Verhandlung mit Fernmeldebehörden der Nachbarstaaten Österreichs) erscheint nicht sachgerecht. Der Mindestversorgungsauftrag des österreichischen Rundfunks ist bereits jetzt verwirklicht.

Zu Z. 5 (§ 4 Abs. 6):

Den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, daß auch reine Nachrichtenprogramme als Spartenprogramme anzusehen sind. Es

scheint nicht gerechtfertigt, einen Nachrichtenkanal von der Auflage zu befreien, das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben in angemessener Weise darzustellen und den im Verbreitungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben. Bei einem reinen Nachrichtenprogramm dürfte eine solche Auflage noch wichtiger sein, als bei den üblichen Mischprogrammen, zumal dafür auch mehr Sendezzeit zur Verfügung stehen dürfte.

Zu Z. 9 (§ 13):

Der Entwurf hält ungeachtet der seinerzeitigen Forderung der Länder, die Vergabe der Lizenzen für Regional- und Lokalradio Landesbehörden zu übertragen, an der Vollziehung durch eine Bundesbehörde fest. In der als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag eingerichteten Behörde sind die Länder nur als Minderheit vertreten. Da - wie eingangs dargestellt - Interessen der Länder in besonderem Ausmaß betroffen sind, sollte wenigstens sichergestellt werden, daß die Länder und Gemeinden nicht überstimmt werden können. Dies könnte in der Weise geschehen, daß die Zahl der Bundesvertreter von sechs auf fünf verringert und die Zahl der Ländervertreter von drei auf vier erhöht wird.

Zu Z. 14 (§ 14a):

Die Einrichtung eines Hörfunkbeirates als Beratungsorgan der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde erfordert einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, führt zu einer Verzögerung im Zulassungsverfahren und scheint auch sachlich nicht erforderlich.

Zu Z. 23 (§ 21):

Nach der derzeitigen Rechtslage wird die gemäß § 25 des Rundfunkgesetzes eingerichtete Kommission auch als Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes tätig, wobei hinsichtlich der nichtrichterlichen Mitglieder eine andere personelle Besetzung vorgesehen ist. Die nunmehr vorgesehene Einrichtung einer eigenständigen Kommission dürfte mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Zwingende Gründe für eine derartige Lösung sind den Erläuternden Bemerkungen nicht zu entnehmen.

Zu Z. 30 (§ 26 Abs. 4):

Die Frist zur Erlassung des Frequenznutzungsplanes ist weder im Gesetz noch in den Erläuternden Bemerkungen dargestellt. Jedenfalls ist sicherzustellen, daß der Frequenznutzungsplan ohne unnötige Verzögerung erlassen wird.

Zur Darstellung der Folgekosten:

Schätzungen des Bundeskanzleramtes gehen von einem insgesamt gleichbleibenden Aufwand für die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und den Hörfunkbeirat sowie einem dreifachen Aufwand der Kommission im Verhältnis zur Kommission nach dem Rundfunkgesetz aus. Die Folgerung, daß daher für das Bundeskanzleramt durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf keine Mehrkosten entstehen, ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist auch unklar, aus welchen Gründen für die im wesentlichen schon einmal durchgeführte Arbeit der Frequenzzuordnung nunmehr Computer-Software um S 3.000.000,- und zusätzlicher Personalbedarf erorderlich sein soll.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

